

DATUM  
04.04.2025

ZAHL (Bitte bei Antworten angeben)

EAP 520-2

BETREFF

„Abbrennen von Brauchtumsfeuern“

Basierend auf § 3 Abs 4 Z 3 und Abs 6 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl I Nr 137/2002 i.d.g.F., darf im Zusammenhang mit der Brauchtumsfeuer-Verordnung, LGBl. Nr. 38/2011 i.d.g.F., folgendes bekanntgegeben werden:

## **Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für Brauchtumsfeuer:**

Brauchtumsfeuer sind Feuer, die zur Pflege des bekannten überlieferten Brauchtums im Land Salzburg von einem Verein, einer Orts- oder Glaubensgemeinschaft oder auch einer sonstigen Personengruppe abgebrannt werden und für die Allgemeinheit zur Teilnahme frei zugänglich sind! Zur Info: Ein eingezäunter privater Hausgarten erfüllt die Voraussetzung für eine allgemeine Zugänglichkeit nicht.

Es dürfen ausschließlich unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft wie Holz, Baumschnitt oder Stroh abgebrannt werden!

### **Zeitfenster zum Abbrennen der Feuer:**

- Osterfeuer, die in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag abgebrannt werden
- Sommersonnwendfeuer, die in der Nacht vom 21. auf 22. Juni abgebrannt werden
- Johannisfeuer, die in der Nacht vom 24. auf 25. Juni abgebrannt werden
- Wintersonnwendfeuer, die in der Nacht vom 21. auf 22. Dezember abgebrannt werden
- Brauchtumsfeuer dürfen ab dem Samstag, der den vorgenannten Zeiten jeweils unmittelbar vorangeht, bis zum zweit nachfolgenden Sonntag einmal abgebrannt werden.

### **Sicherheitsvorkehrungen:**

- Der Veranstalter hat eine volljährige Person als Sicherheitsbeauftragten zu bestellen, ansonsten ist der nach außen Berufene der Veranstaltungsorganisation (bei Vereinen z.B. der Obmann) verantwortlich
- Das Abbrennen des Brauchtumsfeuers ist zeitgerecht, spätestens jedoch am Tag vor dessen Durchführung der örtlich zuständigen Feuerwehr, unter Angabe des genauen Standortes sowie des Namens, der Anschrift und der Tel.Nr. des Verantwortlichen, anzuzeigen (entsprechendes Formular unter [www.weisspriach.gv.at/bürgerservice/formulare](http://www.weisspriach.gv.at/bürgerservice/formulare))
- Zum Entzünden dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden
- Bei starkem Wind u./od. großer Trockenheit darf das Feuer nicht entzündet werden

**Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten:**

- Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes der Besucher zum Feuer
- Belästigung der Nachbarschaft, insbesondere durch starke Rauchentwicklung ist zu vermeiden (diese ist möglichst gering zu halten!)
- Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers sind zu treffen
- Das Brauchtumsfeuer darf nicht unbeaufsichtigt sein
- Vor dem Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut verlässlich zur Vorsorge des Wiederentfachens gelöscht werden!

Die Meldung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers im Gemeindegebiet Weißpriach bedarf einer rechtzeitigen **schriftlichen Meldung** an die Freiwillige Feuerwehr Weißpriach oder an das Gemeindeamt Weißpriach!

**Kontakt Feuerwehr:**

OFK. Bl. Robert Kernberger

E-Mail: ff-weisspriach@lfv-sbg.at

**Kontakt Gemeindeamt:**

E-Mail: [gemeinde@weisspriach.gv.at](mailto:gemeinde@weisspriach.gv.at)

FAX: 06473/7014-20

Das Anzeigeformular finden Sie unter

<https://www.weisspriach.gv.at/formulare/>